

1978	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1978	Nr. 46
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 78	Zehntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz-KOV — 10. AnpG-KOV) <small>neu: 830-7-8; 830-2, 53-4, 55-2, 2126-1, 86-8</small>	1217
8. 8. 78	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbAV) <small>neu: 811-1-6, 811-1-3</small>	1228

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	1236
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1236

Zehntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz-KOV — 10. AnpG-KOV)

Vom 10. August 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „Übergangsgeld nach § 26 a erhält.“ durch die Worte „an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnimmt und Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a erhält.“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt, wenn während einer vorübergehenden Unterbrechung der Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nicht gezahlt wird.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. Diesen Personen kann auch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers eine Badekur gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „mindestens nach Stufe III“ gestrichen.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten monatlich vom 1. Januar 1979 an 153, vom 1. Januar 1980 an 159 und vom 1. Januar 1981 an 165 Deutsche Mark zum Unterhalt eines Führhunds und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „von 18 bis 120“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „von 1,840“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“.

5. § 16 b Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14, 14 a und 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.“

6. § 16 c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gilt der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebende Zeitraum als Bemessungszeitraum im Sinne des Satzes 1.“

7. § 18 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Während der Heil- und Krankenbehandlung sind die Berechtigten und die Leistungsempfänger der Krankenordnung der Krankenkasse unterworfen, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für den Ersatz der Fahrkosten im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen).“

8. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz als besondere Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

1. Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 haben,

2. Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, Eltern auch dann, wenn ihnen wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht und die Voraussetzungen der §§ 49, 50 erfüllt sind.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden auch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung nach § 65 ruht, der Anspruch auf Zahlung von Grundrente wegen Abfindung erloschen oder übertragen ist oder Witwenversorgung auf Grund Anrechnung nach § 44 Abs. 5 entfällt.

(4) Beschädigte erhalten Leistungen der Kriegsofopferfürsorge auch für Familienmitglieder, soweit diese ihren nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder gelten

1. der Ehegatte,

2. die in § 33 b Abs. 2 genannten Kinder,

3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,

4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Personen, denen nach § 52 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, soweit Leistungen der Kriegsofopferfürsorge wegen Tuberkulose erforderlich werden,

5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.

(5) Leistungen der Kriegsofferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist."

10. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a

(1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

(2) Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Leistungen der Kriegsofferfürsorge können auch gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung nicht besteht, die Leistung jedoch im Einzelfall durch besondere Gründe der Billigkeit gerechtfertigt ist. Der Zusammenhang wird stets angenommen

1. bei Beschädigten, die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten; § 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend,
2. bei Hinterbliebenen, die erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben."

11. Nach § 25 a werden folgende neue §§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f eingefügt:

„§ 25 b

(1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
2. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
4. Erholungshilfe (§ 27 b),
5. Wohnungshilfe (§ 27 c),
6. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfaßt sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

(2) Leistungsarten der Kriegsofferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

(3) Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Hilfe zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. An Stelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfe im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsofferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes besonders zu berücksichtigen. Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

§ 25 c

(1) Die Höhe der Geldleistungen bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen; § 26 Abs. 6 und § 26 a bleiben unberührt. Darüber hinaus können in begründeten Fällen Geldleistungen auch insoweit gewährt werden, als zur Deckung des Bedarfs Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden einzusetzen oder zu verwerten ist; in diesem Umfang hat der Hilfeempfänger dem Träger der Kriegsofferfürsorge die Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Kommt eine Sachleistung in Betracht, hat der Hilfeempfänger den Aufwand für die Sachleistung in Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zu tragen.

(3) Einkommen ist insoweit nicht einzusetzen, als der Einsatz des Einkommens im Einzelfall bei Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen vor allem nach Art und Schädigungsnähe des Bedarfs, Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie nach der besonderen Belastung des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbillig wäre.

(4) Für Personen, deren Einkommen oder Vermögen bei der Berechnung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge zu berücksichtigen ist, gelten §§ 60 und 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 25 d

(1) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge; § 26 a Abs. 9 bleibt unberührt. Als Einkommen gelten nicht die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage sowie ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Abs. 5 Leistungen auf die Witwen Grundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht. Satz 2 gilt auch für den der Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 zugrunde liegenden Betrag der Grundrente.

(2) Als Einkommen des Hilfesuchenden gilt auch das Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es die für den Hilfesuchenden maßgebende Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 übersteigt. Leistungen anderer auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs sind insoweit Einkommen des Hilfesuchenden, als das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Hilfesuchenden. § 25 e Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur insoweit Einkommen, als die Leistung der Kriegsofopferfürsorge im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleistet wird, gilt nicht als Einkommen.

(5) Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege gelten nicht als Einkommen, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ungerechtfertigt wären. Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Vermögen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge ist das gesamte verwertbare Vermögen.

§ 25 e

(1) Einkommen der Hilfesuchenden ist zur Bedarfsdeckung nur einzusetzen, soweit es im Monat eine Einkommensgrenze übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 2,65 vom Hundert des Bemessungsbetrags des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a (Bemessungsbetrag),
2. den Kosten der Unterkunft,
3. einem Familienzuschlag in Höhe von 40 vom Hundert des Grundbetrags für den vom Hilfesuchenden überwiegend unterhaltenen Ehegatten sowie für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person,

höchstens jedoch aus einem Betrag in Höhe von einem Zwölftel des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrages in Höhe von 75 vom Hundert des jeweiligen Familienzuschlags.

(2) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfs auch Einkommen der Eltern einzusetzen. Für den Einsatz des Einkommens gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Beschädigten und für jede Person anzusetzen ist, die von den Eltern oder dem Beschädigten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Kriegsofopferfürsorge unterhaltspflichtig werden; in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Beschädigte lebt; leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1; § 25 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 26 a, 27 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 27 a; § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 2 letzter Satz und § 27 d Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung ist nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung Einkommen in Höhe der Aufwendungen, die für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, auch insoweit einzusetzen, als es unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt und es unbillig wäre, vom Einsatz des Einkommens abzusehen; darüber hinaus kann der Einsatz von Einkommen, das unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn der Hilfesuchende auf voraus-

sichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedarf, solange er nicht einen anderen überwiegend unterhält.

(5) Soweit im Einzelfall Einkommen zur Deckung eines bestimmten Bedarfs einzusetzen ist, kann der Einsatz dieses Einkommens zur Deckung eines anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarfs nicht verlangt werden. Sind unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist. Sind gleiche Einkommensgrenzen maßgebend und verschiedene Träger der Kriegsopferversorge zuständig, hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfswälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfswällen zu berücksichtigen.

§ 25 f

(1) Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen der Hilfesuchenden gelten § 88 Abs. 2 und 3, § 89 des Bundessozialhilfegesetzes und § 25 c Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind

1. bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt 10 vom Hundert,
2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert.

des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrags in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten und in Höhe von 2 vom Hundert für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person.

(3) Ein Familienheim im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), das vom Hilfesuchenden ganz oder teilweise allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird, denen es nach dem Tod des Hilfesuchenden als Wohnung dienen soll, ist nicht zu verwerten.

(4) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfs auch Vermögen der Eltern einzusetzen oder zu verwerten. Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie in Höhe von 2 vom Hundert für den Beschädigten und für jede Person, die von den

Eltern oder dem Beschädigten überwiegend unterhalten wird, anzusetzen ist. Leben die Eltern nicht zusammen, ist nur Vermögen des Elternteils einzusetzen oder zu verwerten, bei dem der Beschädigte lebt. Leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, gilt für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen Absatz 2.

(5) Ist der Beschädigte und sein Ehegatte oder sind beide Elternteile des minderjährigen unverheirateten Beschädigten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes, gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß für den Ehegatten des Beschädigten und für den Elternteil des minderjährigen unverheirateten Beschädigten ein Betrag in Höhe von 12 vom Hundert des Bemessungsbetrags anzusetzen ist."

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „und Unterhaltsbeihilfe“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 5 Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen, kann zur Vereinheitlichung dieser Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27 f vom Einsatz des Einkommens und Vermögens ganz oder teilweise abgesehen werden. Im übrigen ist bei den Hilfen nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen; § 26 a bleibt unberührt.“

13. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regellohns die vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder des Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder

b) das nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Beschädigte, die vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten an Stelle des Übergangsgeldes eine Unterhaltsbeihilfe; dies gilt nicht für Beschädigte im Sinne des § 26 a Abs. 2 Satz 3. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25 d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgeldes, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 nach § 26 a Abs. 2 Satz 3 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

d) In den neuen Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Worte „wird das Übergangsgeld“ durch die Worte „werden das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Kommen neben Hilfen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsofopferfürsorge in Betracht, gelten das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.“

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Erziehungsbeihilfe erhalten

- a) Waisen (§ 45 Abs. 2), die Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, und
- b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder (§ 33 b Abs. 2).

§ 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Erziehungsbeihilfe soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

(2) Erziehungsbeihilfe wird gewährt, soweit der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden sowie des Kindes des Beschädigten und des Elternteils der Waise nicht gedeckt ist. Bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt. § 25 e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß für das Kind oder die Waise, für die Erziehungsbeihilfe beantragt ist oder ge-

währt wird, ein Familienzuschlag nicht anzusetzen ist. Einkommen der Waise und des Kindes des Beschädigten ist uneingeschränkt einzusetzen mit Ausnahme des während der Ausbildung erzielten Arbeitseinkommens, soweit es nicht Ausbildungsvergütung ist und im Kalenderjahr 7 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigt. Als Einkommen des Kindes gilt auch das Einkommen seines Ehegatten, soweit es die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Kindes. Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

(3) Übersteigt das Einkommen des Elternteils der Waise oder das Einkommen des Beschädigten die für sie maßgebende Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag auf

- a) die Waise und die weiteren gegenüber dem Elternteil Unterhaltsberechtigten,
- b) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Beschädigten Unterhaltsberechtigten

gleichmäßig aufzuteilen. Der auf die Waise oder das Kind des Beschädigten entfallende Anteil ist als Einkommen einzusetzen.

(4) Erziehungsbeihilfe ist Beschädigten längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren. Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Erziehungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn an Stelle der Beschädigtenrente, Waisenrente oder Waisenbeihilfe ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird.

(6) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte, das Kind des Beschädigten oder die Waise nicht zu vertreten haben, nicht mit Vollendung des siebenundzwanzigsten

Lebensjahres abgeschlossen werden, kann Erziehungsbeihilfe auch über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt werden."

15. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird Satz 1 des § 27 a und erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewähren, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.“

- b) Absatz 1 Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

16. Nach § 27 a werden folgende neue §§ 27 b und 27 c eingefügt:

„§ 27 b

(1) Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

(2) Die Dauer des Erholungsaufenthalts ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll drei Wochen betragen, darf jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen. Weitere Erholungshilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(3) Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthalts für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen des Hilfesuchenden einzusetzen. Zusätzliche kleinere Aufwendungen, die dem Erholungssuchenden durch den Erholungsaufenthalt entstehen, sind als besonderer Bedarf zu berücksichtigen und können durch Pauschbeträge abgegolten werden.

(4) Während der Durchführung der Erholungsmaßnahme ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

(5) Bedarf der Erholungssuchende einer ständigen Begleitung, umfaßt der Bedarf für die Erholungshilfe auch den Bedarf aus der Mitnahme der Begleitperson.

§ 27 c

Wohnungshilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene. Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und ge-

sunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur gewährt, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigten oder Witwen innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Geldleistungen sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden."

17. § 27 b wird § 27 d und wird wie folgt geändert:

- a) Vor den bisherigen Absatz 1 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen werden gewährt

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung,
3. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel unter Berücksichtigung des Zweckes der Kriegsopferfürsorge rechtfertigen."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gilt“ durch die Worte „Soweit die §§ 26 bis 27 c nichts Besonderes bestimmen, gilt für die Hilfen in besonderen Lebenslagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Hinterbliebene, die wegen Behinderung oder Tuberkulose der Hilfe bedürfen.

(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrags nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 ein Grundbetrag

a) in den Fällen des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 4,25 vom Hundert,

b) in den Fällen des § 81 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 8,5 vom Hundert

des Bemessungsbetrags. Der Familienzuschlag beträgt 40 vom Hundert des Grundbetrags des § 25 e Abs. 1 Nr. 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten beträgt der Familienzuschlag in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b die Hälfte des Grundbetrags des Satzes 1 Buchstabe a, wenn beide Ehegatten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind.

(6) Was größere orthopädische und größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind, bestimmt sich nach der auf Grund des § 81 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(7) § 86 Abs. 2 bis 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

18. Die bisherigen §§ 27 c, 27 d, 27 e und 27 f werden §§ 27 e, 27 f, 27 g und 27 h.

19. In dem neuen § 27 f werden in der Klammer die Worte „§§ 25 bis 27 c“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 e“ ersetzt.

20. Der neue § 27 g wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satzteil ergänzt:

„oder als der Hilfeempfänger nach § 25 c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 die Aufwendungen zu ersetzen oder zu tragen hat.“;

b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 25 e Abs. 1, § 25 f Abs. 1 bis 4 sowie § 27 d Abs. 5“ ersetzt und

c) in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 b“ durch die Angabe „§ 27 d“ ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „des Eineinhalbfachen“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert 286 297 309

um 70 und 80 vom Hundert 449 467 486

um 90 vom Hundert

und bei Erwerbsunfähigkeit 674 701 729

Ergibt sich auch nach Absatz 4 ein Einkommensverlust, ist die Summe der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 129 134 139

um 40 vom Hundert von 173 180 187

um 50 vom Hundert von 236 245 255

um 60 vom Hundert von 299 311 323

um 70 vom Hundert von 413 430 447

um 80 vom Hundert von 500 520 541

um 90 vom Hundert von 600 624 649

bei Erwerbsunfähigkeit von 674 701 729

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

um 26 27 28"

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine monatliche Schwerst- beschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:			
Stufe I	79	82	85
Stufe II	159	165	172
Stufe III	240	250	260
Stufe IV	321	334	347
Stufe V	397	413	430
Stufe VI	479	498	518"

23. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einer Minderung der Er- werbsfähigkeit			
um 50 oder 60 vom Hundert	299	311	323
um 70 vom Hundert	413	430	447
um 80 vom Hundert	500	520	541
um 90 vom Hundert	600	624	649
bei Erwerbsunfähigkeit ...	674	701	729"

24. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „22 410 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“.

25. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von 71“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80“.

26. § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine Pflegezulage von	286	297	309
(Stufe I)			

monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

in folgenden Stufen
zu leisten:

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
Stufe II	487	506	526
Stufe III	688	716	745
Stufe IV	889	925	962
Stufe V	1 150	1 196	1 244
Stufe VI	1 420	1 477	1 536"

27. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437 Deutsche Mark monatlich.“

28. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, jedoch höchstens 598 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

29. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437 Deutsche Mark.“

30. In § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „den eherechtlichen“ durch die Worte „ehe- oder familienrechtlichen“ ersetzt.

31. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei Halbwaisen	113	118	123
bei Vollwaisen	213	222	231"

32. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei Halbwaisen	200	208	216
bei Vollwaisen	278	289	301"

33. In § 48 Abs. 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf“ eingefügt.

34. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Elternrente erhält, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist oder aus anderen zwingen-

den Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat."

35. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar	500	520	541
bei einem Elternteil	339	353	367"

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar um . .	100	104	108
bei einem Elternteil um . . .	74	77	80"

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einem Elternpaar um . .	311	323	336
bei einem Elternteil um . . .	225	234	243"

36. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3),“ und die Worte „der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1),“ gestrichen.

37. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung. Für Zeiträume vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam steht keine Versorgung zu.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird; war der Beschädigte jedoch ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so beginnt die höhere Leistung mit dem Monat, von dem an die Verhinderung nachgewiesen ist, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird.“

38. In § 62 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ und die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

39. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „27 a Abs. 1“ durch die Worte „27 a“ und in Satz 2 die Worte „§ 27 a Abs. 2 und 3 und nach § 27 b“ durch die Worte „§§ 27 b, 27 c und 27 d“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 27 c“ durch die Worte „§ 27 e“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „§ 27 a Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 27 b Abs. 1“ ersetzt.

40. Die Überschrift vor § 71 „Übertragung kraft Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Versorgung bei Unterbringung“ ersetzt.

41. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Bei Unterbringung des Leistungsberechtigten (§ 49 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge Einkünfte, die durch die Unterbringung gemindert werden, in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zugrunde zu legen; sie sind im Zeitpunkt der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56) um den Vomhundertsatz, um den die laufenden Rentenleistungen angepaßt werden, zu erhöhen. Schließt der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unmittelbar an eine Untersuchungshaft an, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß durch die Untersuchungshaft geminderte Einkünfte in der bis zum Beginn der Untersuchungshaft bezogenen Höhe zugrunde zu legen sind.“

42. Vor § 71 b wird die Überschrift „Übertragung kraft Gesetzes“ eingefügt.

43. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858),“

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ ersetzt.

44. In § 81 werden die Worte „§ 181 a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 82 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 88 Abs. 3, 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Zivildienstgesetzes

In § 51 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Bundes-Seuchengesetzes

In § 55 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)

werden die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

In § 6 Abs. 4 und in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

(1) Die am 31. Dezember 1978 bindend zuerkannten Elternrenten bleiben unberührt.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 2 und 4 bis 7 des Bundesversorgungsgesetzes ist der Betrag des Vergleichseinkommens für die Jahre 1980 und 1981 dadurch zu ermitteln, daß der jeweils im Vorjahr maßgebende Betrag des Vergleichseinkommens um 4 vom Hundert erhöht und auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wird.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. August 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbAV)**

Vom 8. August 1978

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen</p> <p>§ 1 Verwendungszwecke</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte</p> <p>§ 2 Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte</p> <p>§ 3 Leistungen an Arbeitgeber zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte</p> <p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für Schwerbehinderte</p> <p>§ 4 Leistungsarten und -grundsätze</p> <p>§ 5 Technische Arbeitshilfen</p> <p>§ 6 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes</p> <p>§ 7 Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit</p> <p>§ 8 Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung</p> <p>§ 9 Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft</p> <p>§ 10 Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen</p> <p>§ 11 Leistungen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte</p> <p>§ 12 Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zuwendungen an Einrichtungen zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter</p> <p>§ 13 Förderungsfähige Einrichtungen</p> <p>§ 14 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>§ 15 Förderungsgrundsätze</p>	<p>§ 16 Art und Höhe der Zuwendungen</p> <p>§ 17 Tilgung und Verzinsung von Darlehen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichsfonds</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gestaltung des Ausgleichsfonds</p> <p>§ 18 Rechtsform</p> <p>§ 19 Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds</p> <p>§ 20 Entsprechende Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung</p> <p>§ 21 Aufstellung eines Wirtschaftsplans</p> <p>§ 22 Feststellung des Wirtschaftsplans</p> <p>§ 23 Ausführung des Wirtschaftsplans</p> <p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds</p> <p>§ 24 Verwendungszwecke</p> <p>§ 25 Förderung durch Ausgleichsfonds und Hauptfürsorgestellen</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds</p> <p>§ 26 Anträge</p> <p>§ 27 Vorschlagsrecht des Beirats</p> <p>§ 28 Entscheidung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 29 Übergangsregelung</p> <p>§ 30 Berlin-Klausel</p> <p>§ 31 Inkrafttreten</p>
---	--

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) eingefügt wurde, und auf Grund des § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen

§ 1

Verwendungszwecke

(1) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind zu verwenden für

1. Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte,
2. Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für Schwerbehinderte,
3. Zuwendungen an Einrichtungen zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und
4. Förderung von Vorhaben im Sinne des § 24 Abs. 2, sofern ihnen keine überregionale Bedeutung zukommt oder Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht gewährt werden konnten.

(2) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden; dabei haben Leistungen nach § 2 und §§ 4 bis 12 Vorrang.

1. Unterabschnitt

Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte

§ 2

Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

(1) Arbeitgebern können Leistungen gewährt werden

1. zu den Kosten für die Schaffung neuer geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbehinderte,
 - a) die ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung hinaus eingestellt werden sollen,
 - b) die zur Erfüllung der besonderen Verpflichtung nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes eingestellt werden sollen oder
 - c) deren Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde,

2. zu den Kosten für die Schaffung neuer geeigneter Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13,

wenn gewährleistet wird, daß die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalls zu bestimmenden langfristigen Zeitraum Schwerbehinderten vorbehalten bleiben.

(2) Leistungen sollen nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen gilt § 17 entsprechend.

(3) Die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen und der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, für die Leistungen nach Absatz 1 nicht gewährt werden, bestimmt sich nach den Vorschriften über die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben (§§ 5 und 11).

§ 3

Leistungen an Arbeitgeber zur Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

Leistungen können Arbeitgebern im Rahmen befristeter überregionaler oder regionaler Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte gewährt werden.

2. Unterabschnitt

Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben für Schwerbehinderte

§ 4

Leistungsarten und -grundsätze

(1) Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben können gewährt werden

1. an Schwerbehinderte zur Eingliederung in das Arbeitsleben, wenn die Leistungen zur Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder deren Folgen notwendig sind, und zwar
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 5),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 6),
 - c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 7),
 - d) zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 8),
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 9) und
 - f) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 10),

2. an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte (§ 11) und
3. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (§ 12).

(2) Leistungen nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu gewähren sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, gewährt werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestellen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Schwerbehindertengesetzes) und die Pflicht der Hauptfürsorgestellen zur vorläufigen Gewährung von Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 28 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes) bleiben unberührt.

(3) Leistungen an Schwerbehinderte zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben können nur gewährt werden, soweit es dem Schwerbehinderten nicht zuzunutzen ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 5 und 6 Abs. 5.

§ 5

Technische Arbeitshilfen

Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen, ihre Instandsetzung und die Ausbildung im Gebrauch können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.

§ 6

Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

(1) Schwerbehinderten können Leistungen zur

1. Erlangung der Fahrerlaubnis,
2. Beschaffung (Erst- und Ersatzbeschaffung) eines Kraftfahrzeugs und
3. behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs

gewährt werden, wenn sie den Arbeitsplatz infolge ihrer Behinderung, insbesondere wegen erheblicher Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nicht oder nicht zumutbar mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln erreichen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

(2) Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis können als Zuschüsse in der Regel bis zur Höhe von 50 vom Hundert der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden.

(3) Leistungen zur Beschaffung eines notwendigen behinderungsgerechten Kraftfahrzeugs können als Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden. Ein Zuschuß soll 25 vom Hundert der entstehenden Kosten nicht übersteigen. Neben einem Zuschuß kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Gesamtförderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe soll 50 vom Hundert der entstehenden Kosten nicht übersteigen; dabei bleiben die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung unberücksichtigt. Die Vornhundertsätze gemäß den Sätzen 2 und 4 können überschritten werden, wenn die Eingliederung in das Arbeitsleben eine höhere Förderung erforderlich macht. Darlehen sollen längstens innerhalb von 5 Jahren getilgt werden; von der Tilgung kann bis zum Ablauf eines Jahres abgesehen werden.

(4) Leistungen zur Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs sollen nur gewährt werden, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung des Altfahrzeugs 5 Jahre vergangen sind.

(5) Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs können als Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden.

§ 7

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

(1) Schwerbehinderten können Darlehen zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz gewährt werden, wenn

1. sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
2. sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im wesentlichen sicherstellen können und
3. die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist.

(2) Vor der Entscheidung ist die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft oder der freien Berufe anzuhören.

(3) Die Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden. Von der Tilgung der Darlehen kann im Jahr der Auszahlung und dem darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Gleiches gilt bei verzinslichen Darlehen für die Verzinsung.

(4) Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs können nicht gewährt werden.

§ 8

Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

(1) Schwerbehinderten können Leistungen

1. zur Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten

Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673),

2. zur Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
3. zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung

gewährt werden, wenn dadurch ihre Eingliederung in Arbeit und Beruf ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

(2) Leistungen können als Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden. Höhe, Tilgung und Verzinsung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Mittel von anderer Seite sind nur insoweit anzurechnen, als sie Schwerbehinderten für denselben Zweck wegen der Behinderung zu gewähren sind oder gewährt werden.

§ 9

Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft

Schwerbehinderten, die zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft wegen Art, Schwere und besonderer Auswirkung der Behinderung auf Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 6 angewiesen sind, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entstehenden Aufwendungen gewährt werden.

§ 10

Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen

Wenn und soweit in Härtefällen andere als die in den §§ 5 bis 9 geregelten Leistungen notwendig sind, um die in § 28 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes genannten Ziele der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben zu erreichen, können auch sie gewährt werden. Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nicht für Leistungen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen. Insbesondere können medizinische Maßnahmen sowie Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen nicht gefördert werden.

§ 11

Leistungen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

(1) Arbeitgeber können, um ihnen die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes zu erleichtern, Darlehen und Zuschüsse bis zur Höhe von 50 vom Hundert der entstehenden notwendigen Kosten für

1. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften,

2. Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwerbehinderte,

3. Ausstattung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen und

4. außergewöhnlichen Betreuungsaufwand für einen Schwerbehinderten im Sinne des § 5 des Schwerbehindertengesetzes, ohne den dieser nach den besonderen Umständen des Einzelfalls einen geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann,

gewährt werden.

(2) Die Kosten können bis zur vollen Höhe erstattet werden, wenn eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes

1. nicht besteht oder
2. zwar besteht, der Arbeitgeber aber ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung hinaus Schwerbehinderte beschäftigt.

§ 12

Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner der Schwerbehinderten, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte wird gefördert, wenn es sich um Veranstaltungen der Hauptfürsorgestellten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes handelt. Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 durch andere Träger kann gefördert werden, wenn die Maßnahmen erforderlich und die Hauptfürsorgestellten an ihrer inhaltlichen Gestaltung maßgeblich beteiligt sind.

(2) Aufklärungsmaßnahmen, die die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf zum Gegenstand haben, können gefördert werden. Dies gilt insbesondere für notwendige Informationsschriften und -veranstaltungen über Rechte, Pflichten und Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz und anderen Vorschriften.

3. Unterabschnitt

Zuwendungen an Einrichtungen zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter

§ 13

Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Zuwendungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen gewährt werden:

1. betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Bildung oder eine Eingliederung in das Arbeitsleben,

2. betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung Behinderter,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen Behinderte auf eine berufliche Bildung oder Eingliederung in das Arbeitsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 52 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1976 (BGBl. I S. 469),
6. Wohnanlagen für Schwerbehinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind,
7. besondere Einrichtungen zur Erhaltung der Arbeitskraft für Schwerbehinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind, aber wegen Art, Schwere und besonderer Auswirkung ihrer Behinderung übliche Erholungseinrichtungen nicht nutzen können.

(2) Öffentlichen und gemeinnützigen Trägern eines Beförderungsdienstes für Behinderte können Zuwendungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der Beförderungsdienst für Fahrten Schwerbehinderter von und zum Arbeitsplatz benutzt wird.

(3) Zuwendungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte abgewendet werden kann.

§ 14

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 können gefördert werden, wenn sie

1. ausschließlich oder überwiegend Behinderte aufnehmen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers oder eines Trägers der Sozialhilfe in Anspruch nehmen,
2. den Behinderten unabhängig von der Ursache der Behinderung und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Organisation des Trägers der Einrichtung offenstehen und
3. nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Rehabilitationsmaßnahmen nach zeitgemäßen Erkenntnissen durchgeführt werden und einer dauerhaften Eingliederung in das Arbeitsleben dienen.

(2) Darüber hinaus setzt die Förderung voraus bei

1. Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1:
Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen sollen der individuellen Ausgangslage der Behinderten Rechnung tragen und

sowohl eine werkspraktische wie fachtheoretische Unterweisung umfassen. Eine begleitende Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten muß sichergestellt sein. Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Bildung sollen sich auf mehrere Berufsfelder erstrecken und Aufschluß über Neigung und Eignung der Behinderten geben.

2. Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2:

a) Die Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 21 bis 23 der Handwerksordnung zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen müssen erfüllt werden. Dies gilt auch für Ausbildungsgänge, die nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42 b der Handwerksordnung durchgeführt werden.

b) Überbetriebliche Einrichtungen sollen unter Einbeziehung von Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen über mindestens 200 Plätze für die berufliche Bildung in mehreren Berufsfeldern verfügen. Sie müssen in der Lage sein, Behinderte mit besonderen Auswirkungen der Behinderung beruflich zu bilden. Sie müssen über die erforderliche Zahl von Ausbildern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine begleitende ärztliche, psychologische und soziale Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten verfügen. Bei Unterbringung im Internat muß die behinderungsgerechte Betreuung sichergestellt sein.

3. Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3:

Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen müssen entsprechend den individuellen Gegebenheiten so ausgerichtet sein, daß nach Abschluß der medizinischen Behandlung ein möglichst nahtloser Übergang in eine berufliche Bildungsmaßnahme oder in das Arbeitsleben gewährleistet ist. Für die Durchführung der Maßnahmen muß ein besonderer Fachdienst zur Verfügung stehen.

4. Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5:

Sie müssen gemäß § 55 des Schwerbehindertengesetzes oder gemäß § 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.

5. Wohnanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 6:

Sie müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung, Wohnflächenbemessung und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen der Schwerbehinderten entsprechen. Die Aufnahme auch von Schwerbehinderten, die nicht im Arbeitsleben stehen, schließt eine Förderung entsprechend dem Anteil der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten nicht aus.

6. Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 7:

Sie müssen nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung darauf ausgerichtet

sein, Schwerbehinderte aufzunehmen, die wegen Art, Schwere und besonderer Auswirkung der Behinderung von den sonst üblichen Erholungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Nummer 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 15

Förderungsgrundsätze

(1) Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn sich der Träger der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln der öffentlichen Hände und aus privaten Mitteln in zumutbarer Weise in Anspruch genommen worden sind.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Werden Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Bundes oder anderer öffentlicher Hände gefördert, ist eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur zulässig, wenn der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann.

(3) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn ein Bedarf an entsprechenden Einrichtungen festgestellt und die Deckung der Kosten des laufenden Betriebs gesichert ist.

(4) Eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist nur zulässig, wenn eine Förderung durch die gleiche Stelle vorangegangen ist.

§ 16

Art und Höhe der Zuwendungen

(1) Zuwendungen können als Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden. Zuschüsse sind auch Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln.

(2) Art und Höhe der Zuwendung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes an der Gesamtzahl des aufzunehmenden Personenkreises, nach der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung und ihres Trägers sowie nach Bedeutung und Dringlichkeit der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahmen.

§ 17

Tilgung und Verzinsung von Darlehen

(1) Darlehen nach § 16 sollen jährlich mit 2 vom Hundert getilgt und mit 2 vom Hundert verzinst werden; bei Ausstattungsinvestitionen beträgt die Tilgung 10 vom Hundert. Die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu.

(2) Von der Tilgung und Verzinsung der Darlehen kann bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inbetriebnahme abgesehen werden.

**Zweiter Abschnitt
Ausgleichsfonds****1. Unterabschnitt
Gestaltung des Ausgleichsfonds**

§ 18

Rechtsform

Der Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Ausgleichsfonds) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Er ist von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Verwalter des Ausgleichsfonds eingeht, haftet nur der Ausgleichsfonds; der Ausgleichsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 19

Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

Die Hauptfürsorgestellen haben bis zum 31. Januar das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Rechnungsjahr dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitzuteilen und unverzüglich nach Abrechnung den dem Ausgleichsfonds zuzuführenden Anteil zu überweisen. Der Mitteilung ist das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen, das bis zum 31. Dezember tatsächlich an die Hauptfürsorgestellen abgeführt worden ist. Zum 30. Juni eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von 20 vom Hundert der bis zum 31. Mai eingegangenen Beträge zu leisten.

§ 20

**Anwendung der Vorschriften
der Bundeshaushaltsordnung**

Für den Ausgleichsfonds gelten die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes bestimmen.

§ 21

Aufstellung eines Wirtschaftsplans

(1) Für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Zinsen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie unverbrauchte Mittel des Vorjahrs fließen dem Ausgleichsfonds als Einnahmen zu.

(3) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Ausgaben sind übertragbar.

§ 22

Feststellung des Wirtschaftsplans

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat den Wirtschaftsplan fest. § 1 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 23

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds durch Zuwendungen sind die jeweils gültigen Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des Bundes zugrunde zu legen. Von ihnen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abgewichen werden.

(2) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

(3) Überschreitungen der Ausgabeansätze sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
 2. entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.
- Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn
1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
 2. Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden oder entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat.

(4) Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen.

2. Unterabschnitt

Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds

§ 24

Verwendungszwecke

(1) Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds können für Maßnahmen und Einrichtungen nach den §§

3 und 13 gewährt werden, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen. Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat.

(2) Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds können ferner gewährt werden für

1. Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter,
2. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen und
3. Fortbildungs-, Aufklärungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf.

(3) Die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend.

§ 25

Förderung durch Ausgleichsfonds und Hauptfürsorgestellen

Die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds schließt eine Förderung aus den bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht aus.

3. Unterabschnitt

Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

§ 26

Anträge

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme schriftlich beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu beantragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Beirat zu.

§ 27

Vorschlagsrecht des Beirats

(1) Der Beirat nimmt zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, ob, in welcher Art und Höhe sowie unter welchen Bedingungen und Auflagen Mittel des Ausgleichsfonds vergeben werden sollen.

(2) Der Beirat kann unabhängig vom Vorliegen oder in Abwandlung eines schriftlichen Antrags Projekte zur Förderung vorschlagen.

§ 28

Entscheidung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet über die Anträge auf Grund der Vorschläge des Beirats durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsregelung

Im Ersten Abschnitt nicht genannte regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt wurden, dürfen auf die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung weitergewährt werden.

§ 30

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 21. März 1969 (BGBl. I S. 243) außer Kraft.

Bonn, den 8. August 1978

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 10. August 1978

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 78	Bekanntmachung eines Verzeichnisses der finnischen Behörden, denen in Strafsachen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Behörden gestattet ist	1017
29. 6. 78	Bekanntmachung eines Verzeichnisses der österreichischen Justizbehörden, denen in Strafsachen ein unmittelbarer Verkehr mit den deutschen Behörden gestattet ist	1021
30. 6. 78	Bekanntmachung eines Verzeichnisses der italienischen Justizbehörden, denen in Strafsachen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Behörden gestattet ist	1028
10. 7. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1049
12. 7. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1050
18. 7. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe	1050

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1619/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 78	L 190/3
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1620/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 7. 78	L 190/5
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1621/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	13. 7. 78	L 190/7
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1622/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	13. 7. 78	L 190/9
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1623/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	13. 7. 78	L 190/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1624/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	13. 7. 78	L 190/14
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1625/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse	13. 7. 78	L 190/17
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte und des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte	13. 7. 78	L 190/18
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1627/78 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79	13. 7. 78	L 190/19
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1628/78 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1978/79	13. 7. 78	L 190/21
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1629/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 7. 78	L 190/23
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1630/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 7. 78	L 190/25
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1631/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 7. 78	L 190/27
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1632/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 7. 78	L 190/29
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1633/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 7. 78	L 190/31
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1634/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 7. 78	L 190/33
12. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1635/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	13. 7. 78	L 190/34
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1636/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 7. 78	L 191/1
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1637/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 78	L 191/3
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1638/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	14. 7. 78	L 191/5
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1639/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 7. 78	L 191/7
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1640/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 15. August 1978 an	14. 7. 78	L 191/10
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1641/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 15. August 1978 an	14. 7. 78	L 191/12
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1642/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	14. 7. 78	L 191/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1643/78 der Kommission zur Änderung der Dauerausschreibungsverordnung (EWG) Nr. 1634/77 im Hinblick auf die Ausfuhr von Weißzucker im Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 7. 78	L 191/21
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1644/78 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Rohzucker aus Zuckerrüben	14. 7. 78	L 191/22
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1645/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	14. 7. 78	L 191/23
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1646/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen	14. 7. 78	L 191/25
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1647/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien	14. 7. 78	L 191/27
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1648/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	14. 7. 78	L 191/28
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1649/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 78	L 191/30
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1650/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 7. 78	L 191/32
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1651/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 78	L 191/34
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1652/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 7. 78	L 192/1
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1653/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 78	L 192/3
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1654/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milchzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	15. 7. 78	L 192/5
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1655/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	15. 7. 78	L 192/21
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1656/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Lesotho	15. 7. 78	L 192/24
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1657/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	15. 7. 78	L 192/27
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1658/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Republik Senegal	15. 7. 78	L 192/30
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1659/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Tansania	15. 7. 78	L 192/33
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1660/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Komoren	15. 7. 78	L 192/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1661/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Komoren	15. 7. 78	L 192/39
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1662/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Komoren	15. 7. 78	L 192/42
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1663/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	15. 7. 78	L 192/45
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1664/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags	15. 7. 78	L 192/48
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1665/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	15. 7. 78	L 192/49
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1666/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	15. 7. 78	L 192/51
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1667/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	15. 7. 78	L 192/52
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1668/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1978	15. 7. 78	L 192/53
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1669/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	15. 7. 78	L 192/55
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1670/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	15. 7. 78	L 192/58
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1671/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	15. 7. 78	L 192/60
13. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1672/78 der Kommission zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1978 provisorisch festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen	15. 7. 78	L 192/64
14. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1673/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	15. 7. 78	L 192/67
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977)	13. 7. 78	L 190/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1534/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1978)	13. 7. 78	L 190/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/78 der Kommission vom 7. Juli 1978 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77 hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen für Getreide (ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1978)	13. 7. 78	L 190/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt